

(2) Die Vergütung gemäß Abs. 1 ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Benutzungsbeginn zu zahlen.

3. Abschnitt

Vergütung für Erfindungen

§17

Grundsätze

(1) Voraussetzung für die Zahlung einer Vergütung ist das Vorliegen einer durch Wirtschaftspatent geschützten und auf alle Schutzvoraussetzungen geprüften Erfindung.

(2) Bei Erfindungen ist in jedem Fall einer Benutzung eine Vergütung zu zahlen. Bei der Berechnung und Festsetzung der Vergütung sind die vor der Anmeldung des Wirtschaftspatents, der Erteilung des Wirtschaftspatents und der Prüfung auf alle Schutzvoraussetzungen erfolgten Benutzungshandlungen der Erfindung zu berücksichtigen. Soweit die Erfindung im Rahmen von Wirtschaftsverträgen auf andere benutzende Betriebe übertragen wird, haben diese die Vergütung an die Erfinder unabhängig von dem an den übergebenden Betrieb zu entrichtenden Nutzungsentgelt zu zahlen.

(3) Wird eine Erfindung durch mehrere Betriebe benutzt, so zahlt jeder benutzende Betrieb dem Erfinder eine Vergütung. Die Vergütung ist über den erstbenutzenden Betrieb an den Erfinder zu zahlen. Dieser Betrieb hat 200 000 M überschreitende Beträge zurückzuzahlen.

(4) Die Betriebe haben eine von ihnen nach den Bestimmungen für Neuerungen an die Erfinder bereits gezahlte Vergütung auf die Vergütung für die Erfinder anzurechnen. Das gilt nicht für den Zuschlag zur Vergütung gemäß § 12 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung sowie für Vergütungen gemäß § 12 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung.

(5) Erfinder und Betrieb können vereinbaren, daß die gesamte Vergütung und die zu erstattenden Aufwendungen bereits nach erfolgter Entscheidung über die Benutzung der auf alle Schutzvoraussetzungen geprüften Erfindung gezahlt werden. Die Höhe der Vergütung ist in diesem Fall unter Berücksichtigung der Grundsätze der Neuererverordnung, dieser Durchführungsbestimmung und der Anordnung über die Ermittlung des Nutzens zu vereinbaren.

(6) Ein Anspruch auf Vergütung für eine Erfindung kann während der Dauer von Verfahren zur Berichtigung oder Nichtigerklärung eines Wirtschaftspatents nicht durchgesetzt werden.

§18

Nach Vergütung

(1) Ist bei einer Erfindung der Umfang der Benutzung in dem jeweils benutzenden Betrieb in einem von vier

dem Jahr des Benoutungsbeginns folgenden Planjahren größer als im Benutzungsjahr, so ist den Erfindern eine Nachvergütung zu zahlen. In Ausnahmefällen kann die Nachvergütung mit Zustimmung des Leiters des dem Betrieb unmittelbar übergeordneten Organs auch unter Berücksichtigung der nach dem vierten Planjahr erfolgenden Benutzung der Erfindung gezahlt werden. Im Fall des § 17 Abs. 5 dieser Durchführungsbestimmung wird eine Nachvergütung nur gezahlt, wenn das ausdrücklich vereinbart worden ist. Als Nach Vergütung wird die Differenz zwischen der Vergütung auf Grund des Benutzungsumfanges im ersten Benutzungsjahr und der Vergütung auf Grund des Benutzungsumfanges im betreffenden Planjahr gezahlt. Die Berechnung und Festsetzung der Vergütung auf Grund des Benutzungsumfanges im betreffenden Planjahr erfolgt auf der Grundlage des Nutzens, der im ersten Benutzungsjahr je Einheit oder Stück ermittelt wurde.

(2) Die Nachvergütung ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf des dem Benutzungsbeginn folgenden vierten Planjahres zu zahlen.

§19

Vergütung bei Benutzung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Wird eine Erfindung an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik entgeltlich übergeben, so wird die Vergütung nach den geltenden Bestimmungen über die Vergütung der Erfinder bei Lizenzvergabe an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik gezahlt.

(2) Wird eine Erfindung an Partner in Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft unentgeltlich übergeben, so ist an die Erfinder in jedem Fall der Übergabe durch den übergebenden Betrieb eine einmalige Vergütung in Mark zu zahlen. Die Höhe der Vergütung wird von dem Leiter des Betriebes entsprechend der Leistung der Erfinder festgesetzt.

(3) Die Vergütung gemäß Abs. 2 ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Übergabe der Erfindung zu zahlen.

4. Abschnitt

Schlußbestimmung

§20

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1971

**Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen**

Dr. Hemmerling